

## Budissinischer Getreide-Preis

am 25. Febr. a. c.

1 Schfl. Korn 7 Thl. 20 gl. auch 7 Thl. 16 gl.  
— Waizen 9 . — . — 8 . 12 .

— Gerste	6	.	—	.	—	5	.	20	.
— Hafer	3	.	4	.	—	2	.	20	.
— Erbsen	8	.	—	.	—	7	.	12	.
— Hirse	11	.	12	.	—	11	.	4	.
— Grütze	6	.	12	.	—	6	.	8	.

Obgleich in denen ältern und neuern Gesinde-Ordnungen dieses Marggrasthums Oberlausitz, wegen derer Dienstbothen und Erhaltung einer desfalligen guten Ordnung, bereits die zweckmäßigsten Vorschriften enthalten sind; so stehet doch aus dem allgemeinen Klagen derer Herrschaften abzunehmen, daß der größte Theil des Gesindes gar nicht darauf achtet, im Gegentheil anjeto mehr als jemahls dem läuderlichen Leben und sinnlichen Vergnügen nachgebet, in Fuß und Kleidung übermäßig vielen Aufwand macht, und in Verfolg alles dessen nicht nur seinen aufhabenden Dienst unverantwortlich vernachlässiget, sondern auch den Luxus und die Sittenlosigkeit vermehret, ja sogar sich selbst am Ende, durch Ungebührrnisse mancherley Art, ohne Rettung ins Verderben stürzt. Je mehr nun der Grund und die Ursache dieses überhand genommenen Uebels hauptsächlich mit darinnen bestehet: daß von denen Herrschaften, denen Dienstbothen die gesetzlich vorgeschriebenen Attestate ihrer bisherigen Aufführung, weder beym Anzuge abverlangt, noch beym Wegziehen ertheilet, insonderheit auch von fremden Personen einige Legitimationes ihrer Herkunft nicht abgefordert werden; indem auf solche Weise das Gesinde eines Theils auf seinen verderbten Wegen nur noch mehr gesichert und bestärkt, andern Theils aber auch und vornehmlich aus andern Orten sich in hiesige Stadt einzuschleichen, und mit der Zeit unvermerkt gänzlich darinnen zu verbleiben, Gelegenheit erhält; Um so viel mehr findet E. Hochedler Hochweiser Rath dieser Haupt-Sechs-Stadt Budissin Sich bewogen, dieses Gegenstandes halber hiermit folgendes zu verordnen und festzusetzen: nehmlich

I. Soll fñhrohin keiner Herrschaft verstattet seyn, eine Person in Dienst zu nehmen, bevor dieselbe nicht von hiesiger Policy-Direktion einen Erlaubnisschein, daß ihr alhier in Dienste zu treten, und sich in solcher Absicht hieselbst zu vermiethen verstattet worden, vorgezeigt und übergeben hat.

II. Dieser Erlaubnisschein aber wird anderergestalt nicht ertheilet, als wenn der sich alhier zu vermiethen gemeynte Dienstbothe, er sey einheimisch oder fremde, a.) ein von seiner ordentlichen Obrigkeit oder Herrschaft ausgestelltes Zeugnis seines bisherigen Wohlverhaltens, und b.) wenn er bereits gedienet hat, überdies noch von seiner letzten Dienstherrschaft ein gutes Attestat vorzuzeigen im Stande ist. Und haben sich dieser Legitimation halber alle und jede Dienstbothen auf unsrer Canzley zu melden, und daselbst weitem Bescheides zu gewärtigen.

III. So lange der von dem Dienstbothen angezeigte und ihm nach Befinden der Umstände verwilligte Dienst alhier dauert, verbleiben dessen bey Erholung des Erlaubnisscheines producirte Zeugnisse, bey der Policydirektion, oder wem sonst dazu von Uns Auftrag geschehen dürfte, in Verwahrung; so bald er hingegen solchen Dienst wiederum verläßt, so wird ihm auf sein desfalliges gehöriges Anmelden, und wenn er von seiner gehaltenen Dienstherrschaft ein gutes Attestat beybringt, entweder zu Annehmung eines neuen Dienstes ein anderweiter Erlaubnisschein, mit Beybehaltung seiner anfänglich producirten und zur einstweiligen Aufbewahrung übergebenen Zeugnisse, ertheilet, oder ihm daferne er nicht weiter zu dienen oder sich von hier fort zu begeben Willens wäre, seine sämtlichen bey uns eingelegten sowohl obrigkeitlichen als herrschaftlichen Zeugnisse, zurückgestellt. Sollte sich hingegen

IV. der sich anmeldende Dienstbothe weder überhaupt noch durch günstige Attestate zu legitimiren vermögen, so soll ihm nicht nur der nachgesuchte Erlaubnisschein durchaus nicht gegeben, sondern auch derselbe, wenn er alhier fremd ist, aus hiesiger Stadt gänzlich verwiesen, und wenn er einheimisch seyn sollte, zur Correction und Besserung vermahnt und angehalten werden.

V. Zu Förderung dessen aber haben alle und jede Herrschaften, um ihres eignen Besten wegen und bey Strafe, ihrem Gesinde nicht nur beym Abzieh'n jedesmal ein Attestat wegen seiner Aufführung zu ertheilen, und dieses Attestat allezeit der Wahrheit gemäß und gewissenhaft, einzureichen,